

## **Handlungshinweis zur Ersatzpflicht gem. § 34 SGB II**

**Stand: 10.04.2018**

## **Inhaltsverzeichnis**

A.	Gesetzestext .....	4
B.	Handlungshinweis zur Ersatzpflicht gem. § 34 SGB II.....	5
I.	Allgemeines .....	5
II.	Voraussetzungen für den Eintritt der Ersatzpflicht.....	5
1.	Fälle der Ersatzpflicht – schuldhaftes sozialwidriges Verhalten .....	5
a)	Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses.....	6
b)	Schenkung deutlich unter Wert .....	7
c)	Umzugskosten, Erstausrüstung.....	7
d)	Aufgabe einer Ausbildung .....	8
e)	Ablehnung einer Beschäftigung ohne wichtigen Grund .....	8
f)	strafbares Verhalten .....	8
g)	Aufnahme eines Zweitstudiums.....	8
h)	Ehewidriges Verhalten (Bsp. Frauenhaus) .....	8
i)	„Verschwendung“ - Unwirtschaftlicher Verbrauch einmaliger Einnahmen .....	9
2.	Wichtiger Grund .....	9
3.	Welche weiteren Voraussetzungen müssen erfüllt sein.....	9
a)	Vollendung des 18. Lebensjahres.....	9
b)	Leistungserbringung / Erbringung von höheren Leistungen.....	10
c)	Kausalität.....	10
III.	Umfang der Ersatzpflicht (Welche Leistungen sind von der Ersatzpflicht umfasst?) .....	11
IV.	Für welche Dauer sind die Leistungen zur erstatten? .....	11
V.	Keine Ersatzpflicht für Darlehen.....	12

---

VI.	Verfahren.....	12
1.	LG veranlasst Infoschreiben an leistungsberechtigte Person .....	12
2.	Meldung Kostenersatz an JBC.24 .....	13
3.	JBC.24 führt Anhörung zum Kostenersatz durch, erlässt den Kostenersatzbescheid, prüft die besondere Härte sowie die Möglichkeit der Aufrechnung .....	13
a)	Besondere Härte .....	13
b)	Anhörung Kostenersatzbescheid, Sollstellung, Aufrechnung .....	14
c)	Aufrechnung.....	15
d)	Jährliche Prüfung des Kostenersatzes durch JBC.24 .....	15
e)	Person scheidet aus dem Leistungsbezug aus .....	15
f)	Erneuter Leistungsbezug nach Falleinstellung.....	15
VII.	Erlöschen bzw. Verjährung des Anspruchs .....	16
VIII.	Haftung der Erben und Erbinnen .....	17
Anlage1	Anlage 1 .....	18
Anlage2	„der verarmte Schenker“ .....	19

## **A. Gesetzestext**

### **§ 34 Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten**

- (1) Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch an sich oder an Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen erbrachten Geld- und Sachleistungen verpflichtet. Als Herbeiführung im Sinne des Satzes 1 gilt auch, wenn die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wurde. Sachleistungen sind, auch wenn sie in Form eines Gutscheins erbracht wurden, in Geld zu ersetzen. § 40 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Sozialversicherung. Von der Geltendmachung des Ersatzanspruchs ist abzusehen, soweit sie eine Härte bedeuten würde.
- (2) Eine nach Absatz 1 eingetretene Verpflichtung zum Ersatz der Leistungen geht auf den Erben über. Sie ist auf den Nachlasswert zum Zeitpunkt des Erbfalls begrenzt.
- (3) Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, für das die Leistung erbracht worden ist. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten sinngemäß; der Erhebung der Klage steht der Erlass eines Leistungsbescheides gleich.

## **B. Handlungshinweis zur Ersatzpflicht gem. § 34 SGB II**

### **I. Allgemeines**

Gem. § 34 SGB II sind Personen zum Ersatz der Leistungen verpflichtet, wenn sie den Leistungsbezug selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Steuermittel sollen dort nicht aufgewendet werden, wo die Abwendung der Hilfebedürftigkeit den Leistungsberechtigten aus eigener Kraft möglich gewesen wäre und die Notlage schuldhaft herbeigeführt wurde.<sup>1</sup> Es geht um ein sozialwidriges Verhalten, das die Herbeiführung oder die Erhöhung des Leistungsbezuges für sich und/oder Dritte zur Folge hat. Ist das Verhalten sozialwidrig, sind sämtliche Leistungen, die die Leistungsberechtigten oder die Dritten aufgrund des sozialwidrigen Verhaltens beziehen, grundsätzlich zu erstatten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Person eine Arbeitsstelle ohne Grund aufgibt und die Person deshalb Leistungen nach dem SGB II bezieht. Die Leistungserbringung an die Person und die weiteren Personen der Bedarfsgemeinschaft ist dann zwar rechtmäßig, jedoch löst dieses Verhalten die Ersatzpflicht nach § 34 SGB II aus.

### **II. Voraussetzungen für den Eintritt der Ersatzpflicht**

Ersatzpflichtig im Sinne des § 34 ist grundsätzlich, wer

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- durch sozialwidriges Verhalten,
- vorsätzlich oder grob fahrlässig, d. h. in schuldhafter Weise und
- ohne wichtigen Grund

die Voraussetzungen für den Eintritt seiner Hilfebedürftigkeit bzw. der Hilfebedürftigkeit von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft verursacht hat. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift kann nur die\*der erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) oder eine mit ihr\*ihm in Bedarfsgemeinschaft lebende Person ersatzpflichtig sein.

#### **1. Fälle der Ersatzpflicht – schuldhaftes sozialwidriges Verhalten (von der Leistungsgewährung zu prüfen)**

Nur ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges sozialwidriges Verhalten löst die Ersatzpflicht aus. Vorsätzlich handelt, wer entweder mit Wissen und Willen sozialwidrig gehandelt hat (direkter Vorsatz) oder die Sozialwidrigkeit für möglich hält und sie „billigend in Kauf nimmt“ (bedingter Vorsatz).

Der Vorsatz muss auf die Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit gerichtet sein. Ausreichend ist, wenn sich nahezu aufdrängen muss, dass das Verhalten den Hilfebezug herbeiführen oder erhöhen wird. Grobe Fahrlässigkeit liegt nach der Legaldefinition des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X dagegen vor, wenn die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird. Das ist in der Regel der

---

<sup>1</sup> Urteil des BSG vom 29.11.2012 zum Az.: B 14 AS 33/12 R

Fall, wenn selbst einfachste, nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall hätte einleuchten müssen. Die Sorgfaltspflicht bemisst sich dabei nicht nach subjektiven Maßstäben, sondern an der objektiven Einsichtsfähigkeit der handelnden Person.

Die Beweislast für dieses Tatbestandsmerkmal liegt bei der Jobcenter Wuppertal AÖR.

Wann ein Verhalten sozialwidrig im Sinne des SGB II ist, ist eine Frage des Einzelfalls.

In folgenden Fällen kann ein sozialwidriges Verhalten in Betracht kommen:

#### **a) Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses**

Die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses ist grundsätzlich sozialwidrig, wenn es nach den §§ 31 ff. SGB II zu sanktionieren ist bzw. wäre.

Das kann in den folgenden Konstellationen der Fall sein:

- Eine leistungsberechtigte Person kündigt ihr Arbeitsverhältnis – ohne wichtigen Grund.
- Der\*die Arbeitgeber\*in kündigt einer leistungsberechtigten Person fristlos in berechtigter Weise.
- Eine leistungsberechtigte Person schließt mit dem\*der Arbeitgeber\*in einen Aufhebungsvertrag.
- Der\*die Arbeitgeber\*in kündigt einer leistungsberechtigten Person aus verhaltens- oder ggf. personenbedingten Gründen.

#### Beispiel:

*A ist als LKW-Kraftfahrer eingestellt. Er verliert seinen Führerschein, weil er in seiner Freizeit unter Alkoholeinfluss einen Unfall verursacht hat. Er ist nicht alkoholkrank. Daraufhin wird er personenbedingt gekündigt.*

Auch bei der Beendigung einer geringfügigen Beschäftigung (Mini-Job) ist zu prüfen, weshalb das Beschäftigungsverhältnis beendet worden ist. Denn auch die Aufgabe eines Mini-Jobs kann sozialwidrig sein.

Das gilt ebenfalls bei einer Kündigung während der Probezeit. Auch eine Probezeitkündigung kann sozialwidrig verursacht worden sein.

Sollte eine leistungsberechtigte Person parallel Arbeitslosengeld I beziehen und von der BA eine Sperrzeit gem. § 159 Abs. 1 Nr. 1 SGB III erhalten haben, ist dies stets ein starkes Indiz dafür, dass sich die Person ersatzpflichtig gemacht haben könnte.

Dies gilt zum einen für die Fälle, in denen aufgrund der Kündigung ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt wird, zum anderen aber auch für Personen, die bereits laufende Leistungen erhalten, die aufgrund der Kündigung höhere Leistungen beziehen müssen.

#### Beispiel:

Eine Arbeitnehmerin gibt eine nicht bedarfsdeckende Tätigkeit während des laufenden Leistungsbezuges ohne wichtigen Grund auf.

- Die erhöhten Leistungszahlungen können als Ersatzanspruch geltend gemacht werden.

### **b) Schenkung deutlich unter Wert**

Es kann sozialwidrig sein, wenn eine Person Vermögen unwirtschaftlich „verwertet“. Das ist insbesondere der Fall, wenn Wohneigentum deutlich unter Wert verkauft wird.

#### Beispiel:

JBC.24 stellt im Rahmen einer Vermögensprüfung fest, dass ein Mehrfamilienhaus einen Verkehrswert von 250.000 Euro hat. In der Folge erhält der Eigentümer darlehensweise Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Er wird aufgefordert, das Haus zu verkaufen oder zu beleihen. Der Eigentümer verkauft das Haus schließlich für 25.000 Euro an seinen Sohn. Steuerrechtlich handelt es sich zwar um eine (verdeckte) Schenkung. Zivilrechtlich handelt es sich um keine Schenkung, sondern um einen Kaufvertrag. Der Kaufvertrag kann nur mit Zustimmung des Sohnes rückgängig gemacht werden. Daher handelt es sich um Ersatzpflicht auslösendes Verhalten.

Im Falle einer „echten“ Schenkung entsteht kein Ersatzanspruch. Aber es entsteht ggf. ein Anspruch der Jobcenter Wuppertal AöR gem. § 33 SGB II i.V.m. § 528 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) auf Rückübertragung gegen den Begünstigten, siehe hierzu [Anlage 2](#).

### **c) Umzugskosten, Erstausrüstung**

Ein sozialwidriges Verhalten kommt in Betracht, wenn eine Person aufgrund von Mietschulden eine Räumungsklage erhält und die Jobcenter Wuppertal AöR wegen der vorhandenen Umzugsnotwendigkeit gem. § 22 Abs. 6 SGB II verpflichtet ist, die Wohnungsbeschaffungskosten, und/oder die Umzugskosten zu übernehmen.<sup>2</sup> Der Ersatzanspruch bestünde in diesem Fall in Höhe der Umzugs- bzw. Wohnungsbeschaffungskosten.

Sozialwidriges Verhalten kann ebenfalls gegeben sein, wenn das Mietverhältnis einer Person durch ihr Verhalten von den Vermietenden berechtigt gem. § 543 BGB bzw. § 573 BGB bzw. § 569 BGB gekündigt wird. Bspw. kann eine erhebliche Gefährdung der Mietsache eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen (z.B.: übermäßige Tierhaltung, Vermüllung, Überlassung der Wohnung zur Prostitution). Eine weitere Fallgruppe betrifft sogenannte Belästigungen wie z.B. wiederholte und grobe Beleidigungen gegen die Vermietenden, tätliche Angriffe auf die Vermietenden, Betäubungsmittelhandel in der Wohnung und Vergleichbares.

Hat eine Person die Zerstörung eines notwendigen Haushaltsgerätes oder von Wohnungseinrichtungsgegenständen zu vertreten und ist die Jobcenter Wuppertal AöR gem. § 24 Abs. 3 SGB II verpflichtet, eine neue Erstausrüstung als Beihilfe zu übernehmen, wie zum Beispiel bei einem vorsätzlich gelegten Wohnungsbrand, so kann ebenfalls sozialwidriges Verhalten vorliegen.

---

<sup>2</sup> Vgl. 1.4.2 und 1.4.5 des Hinweises „SGB II § 22 Unterkunftskosten Stand 11.2017“

**d) Aufgabe einer Ausbildung**

Auch die Aufgabe einer Ausbildung kann sozialwidrig sein. Grundsätzlich besteht freie Berufswahl. Aber auch Auszubildende haben die Verpflichtung, alles zu vermeiden, was ihre Hilfebedürftigkeit verursachen oder vergrößern könnte. Es ist grundsätzlich zumutbar, sich erst eine Anschlussbeschäftigung oder eine neue Ausbildungsstelle zu suchen, bevor die aktuelle Ausbildung nicht weiter fortgeführt wird. Das ist eine Frage des Einzelfalls.

**e) Ablehnung einer Beschäftigung ohne wichtigen Grund**

Das Ablehnen eines Arbeitsangebots ohne wichtigen Grund kann ebenfalls eine Ersatzpflicht auslösen. Sanktionen nach den §§ 31 ff. SGB II bleiben davon unberührt.

**f) strafbares Verhalten**

Strafbares Verhalten kann eine Ersatzpflicht auslösen, wenn die Straftat im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit steht.

Beispielsweise kann strafbares, geschäftswidriges Verhalten (Untreue, Betrug, Verletzung der Buchführungspflicht, Bankrott, verspätete Konkursanmeldung) mit der Folge des Wegfalles einer selbständigen Existenz deshalb einen Erstattungsanspruch auslösen.<sup>3</sup>

**g) Aufnahme eines Zweitstudiums**

Die Aufnahme eines Zweitstudiums kann sozialwidrig sein. Wird das Zweitstudium nur um des „Studierenwillens“ aufgenommen und wird hierdurch die Familie des\*der Studierenden hilfebedürftig, so ist das Verhalten des\*der Verursachenden in der Regel sozialwidrig.

**h) Ehwidriges Verhalten (Bsp. Frauenhaus)**

Sozialwidriges Verhalten kann auch bei „**ehwidrigem**“ (z.B. **gewalttätigem**) Verhalten vorliegen, wenn hierdurch ein Beziehungspartner (bspw. Ehegatte, Ehegattin, Lebenspartner, Lebenspartnerin, „Freund“, „Freundin“) gezwungen ist, vorübergehend die gemeinsame Wohnung zu verlassen und deshalb Hilfebedürftigkeit eintritt, bspw. durch einen Aufenthalt im Frauenhaus.

Aber: Hier ist ggf. die **Auskunftssperre** zu beachten. Die verursachende Person des gewalttätigen Verhaltens darf in den überwiegenden Fällen nicht den aktuellen Aufenthaltsort des „Opfers“ erfahren. Würde ein Bescheid an den\*die Verursacher\*in erlassen werden, könnte er\*sie Rückschlüsse auf den Aufenthaltsort des Opfers schließen. Daher ist - solange die Auskunftssperre gilt - der Erlass eines Kostenersatzbescheides zunächst ausgeschlossen. Es ist eine Wiedervorlage zu setzen.

Des Weiteren ist hier der Übergang von Unterhaltsansprüchen gem. § 33 SGB II zu prüfen.

---

<sup>3</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 10.04.2003 – 5 C 4/02



**i) „Verschwendung“ - Unwirtschaftlicher Verbrauch einmaliger Einnahmen (Bsp. Erbschaft, Abfindung, Steuerrückerstattung)**

Der vorzeitige Verbrauch einer einmaligen Einnahme wie einer Erbschaft, Abfindung, Steuerrückerstattung etc. führt seit dem 01.01.2017 nicht mehr zu einem Ersatzanspruch aufgrund sozialwidrigen Verhaltens.

Durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wurde durch § 24 Abs. 4 Satz 2 SGB II die Regelung geschaffen, dass in Fällen, in denen eine einmalige Einnahme nach § 11 Abs. 3 Satz 4 SGB II vorzeitig verbraucht wurde, ein rückzahlungspflichtiges Darlehen erbracht werden kann.

**2. Wichtiger Grund**

Die Ersatzpflicht tritt nur ein, wenn der verursachenden Person für ihr\*sein sozialwidriges Verhalten kein objektiv wichtiger Grund zur Seite gestanden hat. Unerheblich ist, ob sie glaubt, einen wichtigen Grund zu haben oder ihn zum Zeitpunkt des Handelns überhaupt kannte.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der verursachenden Person ein anderes Verhalten nicht zuzumuten war (z. B. Arbeitsplatzaufgabe aus gesundheitlichen Gründen).

An das Vorliegen eines wichtigen Grundes sind geringere Anforderungen zu stellen als im Sperrzeitrecht des SGB III. Ein wichtiger Grund i. S. d. § 34 Absatz 1 ist zu bejahen, wenn der verursachenden Person vernünftige und aus der Sicht eines objektiven Dritten nachvollziehbare Erwägungen zu dem konkreten Verhalten bewogen haben. Es ist in diesem Zusammenhang unerheblich, ob ein ggf. von der der Agentur für Arbeit erlassener Sperrzeitbescheid rechtmäßig ist oder bestandskräftig geworden ist.

Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig vor, wenn das Verhalten durch andere gesetzliche Vorschriften gebilligt oder gefördert wird (z. B. Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz).

**3. Welche weiteren Voraussetzungen müssen erfüllt sein**

**a) Vollendung des 18. Lebensjahres**

Der\*die Verursachende muss im Zeitpunkt, in dem die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 34 Abs. 1 SGB II vorlagen, das 18. Lebensjahr vollendet haben. Maßgebend ist mithin das Alter zum Zeitpunkt der schuldhaften Handlung. Wenn die Handlung, die einen Ersatzanspruch nach sich ziehen könnte, vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen wurde, ist die Geltendmachung eines Ersatzanspruches nicht möglich.

**b) Leistungserbringung an sich oder andere Personen der Bedarfsgemeinschaft/ Erbringung von höheren Leistungen**

Durch das sozialwidrige Verhalten muss die Erbringung von Leistungen nach dem SGB II an sich selbst oder andere Personen, die mit ihm\*ihr in einer Bedarfsgemeinschaft leben, verursacht worden sein. Maßgebend für den Umstand des *Zusammenlebens in einer Bedarfsgemeinschaft* (vgl. die Definition in § 7 Abs 3) ist der *Zeitpunkt der Herbeiführung* der Voraussetzungen für die Gewährung von SGB II-Leistungen.<sup>4</sup> Wird die Bedarfsgemeinschaft danach aufgegeben (z.B. durch die dauerhafte Inhaftierung des Verursachers oder durch Wegzug), so erlischt die Ersatzpflicht nicht. Ob zum *Zeitpunkt der Geltendmachung* durch den Leistungsträger noch eine Bedarfsgemeinschaft besteht, ist demgegenüber unerheblich.<sup>5</sup>

**c) Kausalität**

Zwischen dem Erhalt von Leistungen nach dem SGB II und dem Verhalten muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Demnach muss das Verhalten für die Erbringung von Leistungen nach dem SGB II ursächlich sein.

Hätten die Leistungen teilweise auch ohne das schuldhaftes und sozialwidrige Verhalten erbracht werden müssen, so bezieht sich der Ersatzanspruch nur auf den durch dieses Verhalten verursachten Teil der Leistungsgewährung (Mehraufwand). Dies betrifft vor allem auch Personen, die sich im laufenden Leistungsbezug befinden (Aufstocker).

Beispiel 1:

*A gibt seine Arbeit ohne wichtigen Grund auf. Er erhielt aufstockend Leistungen nach dem SGB II, da das Gehalt nicht bedarfsdeckend war. Er erhält von der BA eine Sperrzeit, er hat einen Anspruch auf ALG I.*

Der Ersatzanspruch bezieht sich nur auf den Teil der Leistungen nach dem SGB II, der aufgrund der Arbeitsaufgabe zu erbringen ist. Der Teil der Leistungen nach dem SGB II, der auch unter Anrechnung des vorherigen Arbeitslohnes zu zahlen wäre, wird nicht vom Ersatzanspruch erfasst. Erhält A nach Ablauf der Sperrzeit ALG I, so beschränkt sich der Ersatzanspruch nur noch auf die Differenz zwischen dem ALG I und dem Arbeitslohn vor Arbeitsaufgabe.

Die ursprüngliche Kausalität für einen Leistungsbezug wird durch ein neues Ereignis durchbrochen:

Beispiel 2:

*A aus dem Beispielfall 1 findet nach sechs Monaten Arbeitslosigkeit eine Vollzeitstelle und fällt aus dem Leistungsbezug. Diese verliert er nach weiteren sechs Monaten aufgrund des Ablaufes einer Zeitbefristung. Er bezieht erneut Leistungen nach dem SGB II.*

Die Kostenersatzpflicht bezieht sich nur auf den Zeitraum vor der Arbeitsaufnahme. Der erneute Leistungsbezug ist nicht mehr kostenersatzpflichtig.

---

<sup>4</sup> BSG 2.11.2012, B 4 AS 39/12 R

<sup>5</sup> Eicher/Spellbrink, SGB II, § 34 Rn. 11, 3. Auflage

### **III. Umfang der Ersatzpflicht (Welche Leistungen sind von der Ersatzpflicht umfasst?)**

Zu erstatten sind grds. alle Leistungen, die der verursachenden Person und den mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen gezahlt wurden. Dabei ist unerheblich, ob die Zahlungen an die ersatzpflichtige Person selbst oder an weitere Empfangsberechtigte innerhalb oder außerhalb der Bedarfsgemeinschaft (Bsp.: Betreuer) erbracht worden sind.

Führte erst das sozialwidrige Verhalten zum Auflösen der Bedarfsgemeinschaft oder wurde die Bedarfsgemeinschaft zu einem späteren Zeitpunkt aufgelöst, ändert dies nichts an der Ersatzpflicht für Leistungszeiträume nach Auflösung der Bedarfsgemeinschaft, da die Kausalität für die Hilfebedürftigkeit der einstigen Mitglieder in der Regel fortbesteht.

Die Ersatzpflicht beschränkt sich nicht nur auf die passiven Leistungen, sondern umfasst das gesamte Leistungsspektrum des SGB II. Dies sind:

- Arbeitslosengeld II (Regelbedarf, Mehrbedarfe, Bedarfe für Bildung und Teilhabe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung)
  - Sozialgeld (Regelbedarf, Mehrbedarfe, Bedarfe für Bildung und Teilhabe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung)
  - Einmalige Leistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II
  - Zuschüsse zu den Versicherungsbeiträgen nach § 26 SGB II
  - Mehrbedarfe nach § 27 Absatz 2 SGB II
  - vom Jobcenter geleistete Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung entsprechend § 335 Absatz 1, 2 und 5 SGB III
- und
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Die Leistungen sind gezahlt, sobald sie der leistungsberechtigten Person oder einer empfangsberechtigten dritten Person zugeflossen sind, dieser also zur Verfügung stehen. Gleiches gilt auch für die Gewährung von Arbeitslosengeld II als Sachleistung (z. B. bei unwirtschaftlichem Verhalten) und für die Erbringung von ergänzenden geldwerten Leistungen im Sanktionsfall (Lebensmittelgutscheine).

### **IV. Für welche Dauer sind die Leistungen zur erstatten?**

Der Ersatzanspruch ist zwar grundsätzlich weder der Höhe nach noch zeitlich begrenzt.

Der Ersatzanspruch besteht jedoch nur in der Höhe und für die Zeiten, für die Leistungen aufgrund des sozialwidrigen Verhaltens erbracht worden sind.

Beispiele:

- **Vorzeitiger Verbrauch von Vermögen**

Beim vorzeitigen Verbrauch von Vermögen sollte zur Berechnung der Höhe des Ersatzanspruches der Zeitraum herangezogen werden, für den der nicht geschützte Teil des Vermögens nach § 12 SGB II bei wirtschaftlicher Verwendung „gereicht“ hätte, ohne SGB II – Leistungen in Anspruch zu nehmen.

- **Befristeter Arbeitsvertrag**

Wird ein befristeter Arbeitsvertrag vorzeitig beendet, so besteht die Ersatzpflicht nur für den Zeitraum, bis zu dem der Arbeitsvertrag regulär aufgrund der Befristung abgelaufen wäre. Sollte die Person eine Sperrzeit bezüglich des Bezuges von Arbeitslosengeld I erhalten, dann mindestens bis zum Ablauf der Sperrzeit.

## **V. Keine Ersatzpflicht für Darlehen**

Ist Arbeitslosengeld II als Darlehen gewährt worden, findet § 34 SGB II keine Anwendung, da die Leistungen bereits über die Rückzahlungsverpflichtung für das Darlehen zu ersetzen sind (z.B. Darlehen gem. § 24 Abs. 4 Satz 2 SGB II beim vorzeitigem Verbrauch einer einmaligen Einnahme). Soweit ein Darlehen rechtswidrig erbracht wurde, kommt neben der Aufhebung nach dem SGB X auch die Anwendung von § 34a SGB II grundsätzlich in Betracht.

## **VI. Verfahren**

### **1. LG veranlasst Informationsschreiben an leistungsberechtigte Person**

Liegen die Voraussetzungen für die Ersatzpflicht möglicherweise vor, versendet die Leistungsgewährung ein Informationsschreiben an die leistungsberechtigte Person oder händigt ihr das Infoschreiben in einem persönlichen Gespräch aus. In dem Infoschreiben wird die Person darüber aufgeklärt, dass das Verhalten möglicherweise sozialwidrig ist und welche Rechtsfolgen daran geknüpft sind. Das Informationsschreiben wird möglichst vor bzw. mit Erlass des Bewilligungsbescheides bzw. unmittelbar nach Eintritt des Ereignisses, das den Ersatzanspruch begründet, versendet. Die erfolgte Prüfung ist bei Neu- und Weiterbewilligungsanträgen auf der Anordnungsverfügung zu dokumentieren.

Das „**Infoschreiben\_Kostenersatz**“ ist in AKDN-passiv unter „**SGB2\_34**“ hinterlegt.

Beispiel:

Die Fachkraft A erhält von der leistungsberechtigten Person Z einen AIG I – Bescheid mit einer Sperrzeit. Gleichzeitig legt die Person ein Kündigungsschreiben vor. Fachkraft A veranlasst unverzüglich die Übersendung des Informationsschreibens oder händigt das Informationsschreiben in einem persönlichen Gespräch aus.

## **2. Meldung Kostenersatz an JBC.24**

Nach Versendung bzw. Aushändigung des Informationsschreibens fertigt die LG mittels Vordruck die „Meldung\_Kostenersatz“ und sendet diese an das Funktionspostfach von JBC.24 im d3.

Die „**Meldung\_Kostenersatz**“ ist in AKDN-passiv unter „**SGB2\_34**“ hinterlegt.

Der Aktenvorgang im d.3 ist mit der Notiz zu versehen, dass es sich um eine „34-Akte“ handelt. Zusätzlich ist in der Notiz der Beginn des Kostenersatzes zu erfassen.

## **3. JBC.24 führt Anhörung zum Kostenersatz durch, erlässt den Kostenersatzbescheid, prüft die besondere Härte sowie die Möglichkeit der Aufrechnung**

Spätestens zum Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraumes führt JBC.24 ein Anhörungsverfahren durch, fertigt ggf. den Kostenersatzbescheid unter Berücksichtigung der Prüfung der besonderen Härte und prüft die Aufrechnung.

JBC.24 prüft jährlich, ob für diesen Bewilligungszeitraum ein neuer Kostenersatzbescheid zu erlassen ist. Die erforderliche Prüfung ist mittels Wiedervorlage nachzuhalten.

### **a) Besondere Härte**

Vor Geltendmachung des Kostenersatzbescheides ist stets zu prüfen, ob die Geltendmachung eine besondere Härte bedeutet. Befindet sich die Person im Leistungsbezug, ist dies allein kein Grund, um eine besondere Härte anzunehmen.

Die Jobcenter Wuppertal AöR hat bei ihrer Entscheidung eine Prognose über die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der ersatzpflichtigen Person zu Grunde zu legen. Bei der Beurteilung der künftigen wirtschaftlichen Verhältnisse ist die gesamte Bedarfsgemeinschaft zu betrachten, d. h. dass auch Einkommen des\*der Partners\*in und Unterhaltsverpflichtungen gegenüber den Kindern eine Rolle spielen.

Die Vorschrift unterstützt die oberste Zielsetzung des SGB II, die ersatzpflichtige Person auf Dauer zu befähigen, unabhängig von staatlicher Hilfe zu leben. Ist die ersatzpflichtige Person bereits wegen Wegfalls der Hilfebedürftigkeit aus dem Leistungsbezug ausgeschieden, ist ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu prüfen. Die Geltendmachung des Ersatzanspruchs ist grundsätzlich möglich, wenn die Einnahmen den Bedarf nach dem SGB II übersteigen. Nur in Fällen, in denen schon eine geringe Ratenzahlung die künftige Existenz unabhängig von Leistungen der Grundsicherung ernsthaft

gefährden würde (z. B. Fälle mit hoher Verschuldung bei knappen Einkommen), ist von der Geltendmachung abzusehen.

Soweit der\*die Verursachende bereits Leistungen nach dem SGB II erhält, ist nicht von der Geltendmachung eines Ersatzanspruchs abzusehen, da hier bereits Hilfebedürftigkeit vorliegt. Nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II ist eine Aufrechnung mit Ansprüchen des\*der Verursachenden auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes mit Ersatzansprüchen nach den §§ 34, 34a möglich. Die Höhe der Aufrechnung ist auf 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs festgesetzt.

Eine Härte könnte sich auch ergeben, wenn die ersatzpflichtige Person ihre gesamte Altersvorsorge zur Erfüllung der Ersatzpflicht einsetzen müsste oder wenn sie durch den Kostenersatz gehindert wäre, sich zu resozialisieren oder der Menschenwürde entsprechend am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben.

Es ist von Amts wegen zu prüfen, ob eine Härte vorliegt. Die Anhörung der ersatzpflichtigen Person nach § 24 SGB X sowie die Amtsermittlung nach § 20 SGB X sind daher von besonderer Bedeutung. Wird eine Härte festgestellt, ist eine Geltendmachung des Ersatzanspruchs ausgeschlossen. Dies führt nicht automatisch zum vollständigen Forderungsverzicht. Es kommt auch eine zeitweise oder teilweise Geltendmachung in Betracht. Dies folgt aus der Formulierung „soweit sie eine Härte bedeuten würde“.

#### **b) Anhörung Kostenersatzbescheid, Sollstellung, Aufrechnung**

Zunächst führt JBC.24 ein Anhörungsverfahren durch. So dann erlässt JBC.24 ggf. den Kostenersatzbescheid.

In dem Kostenersatzbescheid wird die Ersatzforderung beziffert und gegenüber der ersatzpflichtigen Person durchgesetzt. Die ersatzpflichtige Person wird entweder zur Zahlung aufgefordert (kommt nur in nicht laufenden Fällen in Betracht) oder über die Prüfung der Aufrechnung (in laufenden Fällen) in Kenntnis gesetzt wird.

Der Erlass des Kostenersatzbescheides unterbricht den Ablauf der Erlösensfrist. Dies gilt auch, wenn der Kostenersatz nur teilweise gefordert oder die Zahlungen gestundet werden.

Ist der Kostenersatzbescheid bestandskräftig geworden, unterliegt er der 30-jährigen Verjährungsfrist (§ 52 Absatz 2 SGB X i. V. m. § 197 BGB).

JBC.24 stellt die Forderung bei ZeFoMa zum Soll.

Ggf. setzt sich JBC.24 eine Wiedervorlage für den Erlass von weiteren Kostenersatzbescheiden.

Falls derzeit aufgrund des Vorliegens einer besonderen Härte der Anspruch auf Kostenersatz nicht durchgesetzt werden kann, wird kein Kostenersatzbescheid erlassen. Stattdessen erhält die betroffene Person einen so genannten Feststellungsbescheid. Die Geltendmachung des Kostenersatzes wird zu einem späteren Zeitpunkt erneut geprüft.

**c) Aufrechnung**

Darüber hinaus prüft JBC.24, ob derzeit eine Aufrechnung möglich ist. Falls diese möglich ist, veranlasst JBC.24 alle weiteren erforderlichen Schritte.

**d) Jährliche Prüfung des Kostenersatzes durch JBC.24**

JBC.24 prüft jährlich, ob weitere Kostenersatzbescheide zu erlassen sind und setzt sich entsprechende Wiedervorlagen.

Dies gilt auch für die Fälle, in denen lediglich ein Feststellungsbescheid erlassen worden ist. Sollte die betroffene Person nicht mehr im Leistungsbezug sein, ist diese von JBC.24 zur besonderen Härte anzuhören.

**e) Person scheidet aus dem Leistungsbezug aus**

Sollte eine Person aus dem Leistungsbezug ausscheiden, nachdem bereits einmal ein Informationsschreiben versendet worden ist, ist von der Leistungsgewährung bei endgültiger Einstellung des Falles JBC.24 zu informieren. JBC.24 entscheidet in diesem Fall über die weitere Geltendmachung.

**f) Erneuter Leistungsbezug nach Falleinstellung**

Erhält eine Person, die sich zuvor ersatzpflichtig gemacht hat, erneut Leistungen nach einer Unterbrechung des Leistungsbezuges bzw. Falleinstellung, so ist von der Leistungsgewährung folgendes zu veranlassen:

Es ist zu prüfen, ob die Aufrechnung noch möglich ist und ggf. die Aufrechnung zu veranlassen. Die betroffene Person ist vor der Aufrechnung anzuhören.

Die Anhörung ist bei AKDN unter SGB2\_34 „Anhörung\_ Aufrechnung\_34“ hinterlegt.

Der Aufrechnungsbescheid ist bei AKDN unter SGB2 „Aufrechnungsbescheid\_34“ hinterlegt. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob sich die leistungsberechtigte Person erneut kostenersatzpflichtig gemacht hat, bspw. durch eine erneute verschuldete Aufgabe einer Beschäftigung. In diesem Fall sind ein erneutes Informationsschreiben sowie eine erneute „Meldung\_Kostenersatz“ zu veranlassen.

## **VII. Erlöschen bzw. Verjährung des Anspruchs**

Die Entscheidung über das Erlöschen bzw. die Verjährung des Anspruches trifft JBC.24.

Der Ersatzanspruch erlischt gem. § 34 Abs. 3 SGB II drei Jahre nach Ablauf des Jahres, für das die Leistungen erbracht worden sind. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der zuständige Träger seinen Anspruch geltend gemacht, also einen Kostenersatzbescheid erlassen haben.

Maßgebend für die Berechnung der Erlöschensfrist ist der Zeitraum, für den sie gewährt worden ist. Für alle Auszahlungen innerhalb eines Kalenderjahres ergibt sich demnach ein einheitlicher Erlöschenszeitpunkt.

Beispiele:

Das Alg II für den Monat Dezember 2010 ist am 30.11.2010 ausgezahlt.

- Die Erlöschensfrist beginnt am 01.01.2011 und endet am 31.12.2013.

Das Alg II für den Monat Januar 2010 ist am 30.12.2009 ausgezahlt.

- Die Erlöschensfrist beginnt am 01.01.2011 und endet am 31.12.2013.

Das Alg II für den Monat Februar 2010 ist am 31.01.2010 ausgezahlt.

- Die Erlöschensfrist beginnt am 01.01.2011 und endet am 31.12.2013.

Im Januar 2010 wird Alg II für den Monat Dezember 2009 nachgezahlt.

- Die Erlöschensfrist beginnt am 01.01.2010 und endet am 31.12.2012.

Das Verstreichen der Erlöschensfrist und der damit verbundene Untergang der Ersatzforderung ist von Amts wegen und nicht erst auf Einrede der ersatzpflichtigen Person (im Falle der Erbenhaftung der Erbe) hin zu beachten, d. h. nach Ablauf der Frist darf kein Ersatz der Leistungen mehr verlangt werden.

Die Bestimmungen des BGB über

- die Hemmung (§§ 203 – 209 BGB),
- die Ablaufhemmung (§§ 210, 211 BGB),
- den Neubeginn der Verjährung (§ 212 BGB) und
- die Wirkung der Verjährung (§§ 214- 217 BGB)

sind sinngemäß auf den Ablauf der Erlöschensfrist des Ersatzanspruchs nach § 34 SGB II übertragbar. Der Kostenersatzbescheid steht dabei der Erhebung einer Klage gleich (§§ 34 Absatz 3 Satz 2 SGB II). Das bedeutet, dass die Verjährungsfrist bereits durch Erlass des Kostenersatzbescheides gewahrt wird und nicht erst durch Klageerhebung, wie es das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) z.B. in § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB vorsieht.



## **VIII. Haftung der Erben und Erbinnen**

Eine Verpflichtung zum Kostenersatz geht kraft Gesetzes auf den\*die Erben\*in über, wenn der\*die Verursacher\*in verstirbt (§ 34 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Das gilt auch, wenn von der Geltendmachung zunächst abgesehen wurde, da auch in diesem Fall die Verpflichtung zum Kostenersatz dem Grunde nach eingetreten ist.

Der Erbfall tritt mit dem Tode der oder des Ersatzpflichtigen und nicht erst nach Abschluss des Erbverfahrens ein. Ersatzpflichtig wird der\*die gesetzliche Erbe\*in oder die Gemeinschaft der Erben\*innen (§ 1922 BGB). Mehrere Erben\*innen haften als Gesamtschuldner\*innen (§ 2058 BGB). Dies bedeutet, dass jede\*r einzelne Miterbe\*in grundsätzlich für den gesamten Forderungsbetrag in Anspruch genommen werden kann.

Die Haftung des\*der Erben\*in oder der Erbengemeinschaft ist auf den Nachlasswert begrenzt. Maßgebend ist der Wert des Nachlasses, der zum Zeitpunkt des Erbfalls bestand (§ 34 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Eine Verminderung des Nachlasswertes nach dem Zeitpunkt des Erbfalls verringert die Ersatzpflicht des\*der Erben\*in nicht. Die Haftung des\*der Erben\*in bleibt auch dann bestehen, wenn sie\*er vor der Inanspruchnahme vom Kostenersatz den Nachlass oder Teile des Nachlasses veräußert hat. Sie\*er kann sich ebenfalls nicht mit Erfolg darauf berufen, den Nachlass ganz oder teilweise verbraucht zu haben und deshalb die auf sie\*ihn übergangene Ersatzpflicht nicht oder nur bedingt erfüllen zu können. Auch kommt es nicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des\*der Erben\*in an.

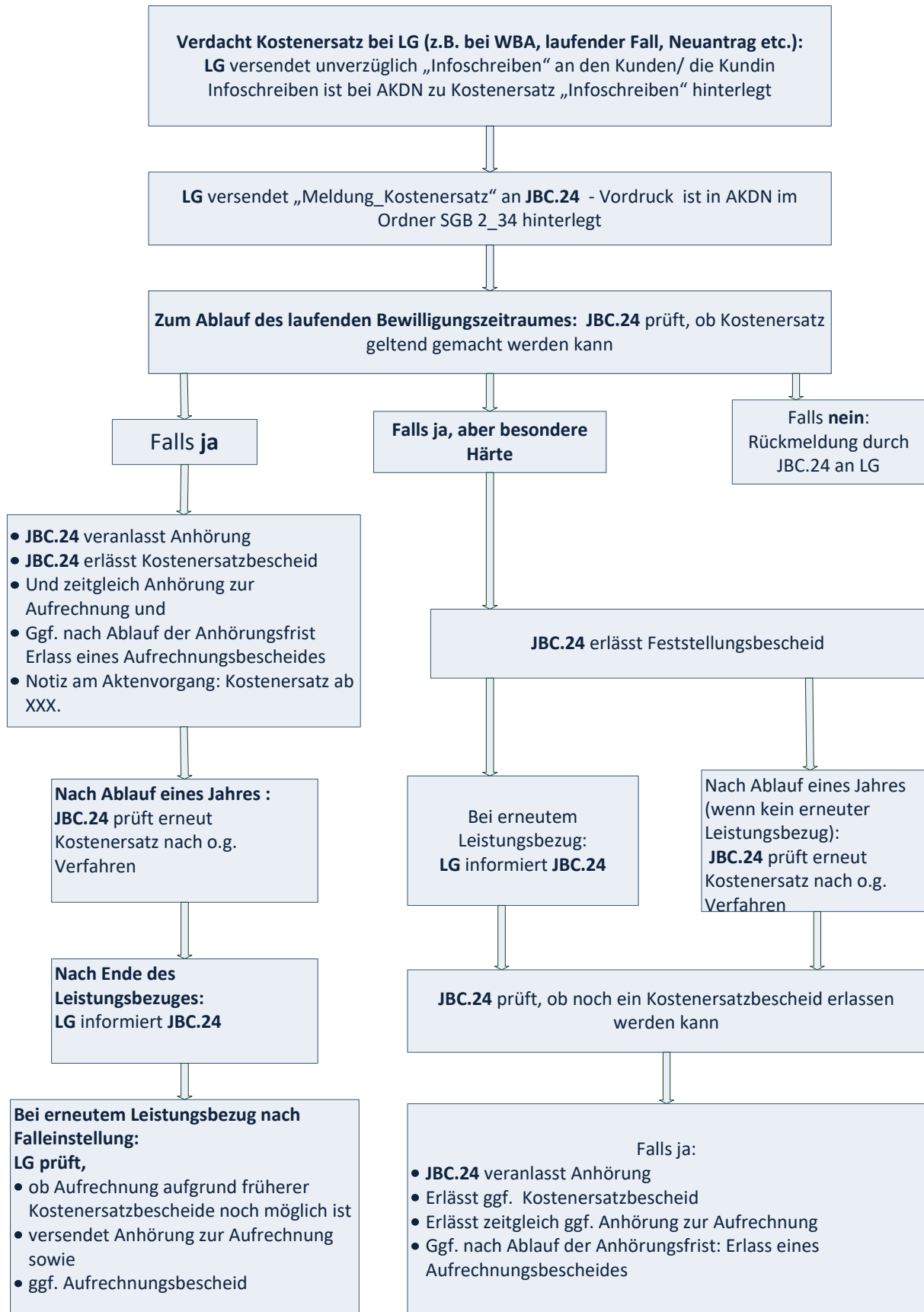
Im Auftrag  
gez.

Modzel

Verteiler:

- Vorstand
- Geschäftsstellenleiterinnen und Geschäftsstellenleiter (JBC.41-48)
- Teamleiterinnen und Teamleiter LG (JBC.41-49)
- Unterstützungskraft FBL LG (JBC.2001)
- JBC.21
- JBC.22
- JBC.23
- JBC.24

## Anlage 1 Ablaufschema



### „Der verarmte Schenker“

Gem. § 528 Abs. 1 BGB kann eine Person, die aufgrund einer Schenkung außerstande ist, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten oder die gegenüber ihren Verwandten, ihrem\*r Ehepartner\*in, Lebenspartner\*in obliegenden gesetzlichen Unterhaltspflichten zu erfüllen, von dem\*der Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes fordern. Der\*die Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des für den Unterhalt erforderlichen Betrages abwenden. Dieser so genannte Rückübertragungsanspruch geht auf die Jobcenter Wuppertal AöR gem. § 33 SGB II über.

#### Beispiel:

Der Leistungsberechtigte K erhält von der Jobcenter Wuppertal AöR darlehensweise Leistungen, weil er ein unangemessen großes Hauseigentum hat mit einem Wert von 250.000 Euro. Er verschenkt das Haus an seine Tochter. In diesem Fall hätte K einen Anspruch auf Rückübertragung des Hauses gegen seine Tochter. Dieser Rückübertragungsanspruch geht auf die Jobcenter Wuppertal AöR gem. § 33 SGB II über.

#### Verfahren:

Falls Kenntnis über eine Schenkung besteht, die für die Schenkenden den Leistungsbezug nach dem SGB II (mit-) verursacht hat, ist der in AKDN-passiv unter „**SGB2\_33**“ hinterlegte Vordruck „**Heranziehungsauftrag**“ an JBC.23 (Funktionspostfach Heranziehung) unter Angabe des Namen der beschenkten Personen und der in d.3 hinterlegten erforderlichen Dokumente zu senden.